

**KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
DER MAGISTRAT**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Az: 32 33 08-2 439

Amt 32 Rei/Rh

Datum 05.07.2005

Drucksachen Nr. **2538/2005**

Beratungsfolge

TOP

Termin

Magistrat

Betreff:

**Schank- und Speisewirtschaft „Restaurant Leimeister“, Hauptstraße 27,
61462 Königstein im Taunus, Inhaber: Herr Ioannis Bizimis;
hier: Erteilung der endgültigen Erlaubnis gemäß § 2 Gaststättengesetz (GastG)**

Beschlussvorschlag:

Herr Ioannis Bizimis, wohnhaft Am Wacholderberg 11 b, 61462 Königstein im Taunus, erhält die Erlaubnis gemäß § 2 GastG zum Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft „Restaurant Leimeister“ in Königstein im Taunus, Hauptstraße 27.

Die Erlaubnis wird unter der Auflage erteilt, dass zur Rückhaltung von Fetten eine Fettabscheideranlage innerhalb der Gaststätte zu installieren ist.

Die Erlaubnis beinhaltet auch eine Freiflächennutzung vor dem Lokal. Die Freifläche darf eine Größe von 45 m² nicht übersteigen. Die Außenbewirtschaftung ist in Verbindung mit einem Antrag auf Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes vor jeder Saison zu beantragen. Genehmigungsdauer und tägliche Betriebszeit sind dabei jeweils festzulegen.

Für den Nachweis von Stellplätzen besteht Bestandsschutz.

Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung beträgt gemäß Beschluss des Magistrats 2.000,00 EUR.

Begründung:

Herr Ioannis Bizimis stellte unter dem 14.12.2004 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 GastG zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft in der o.g. Liegenschaft. Er pachtete die entsprechenden Räume gemäß vorliegendem Vertrag von der Schwager GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Markus Schwager, Hauptstraße 27, 61462 Königstein im Taunus.

Das Pachtverhältnis läuft zunächst bis zum 31.12.2009.

Bei der Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen wurden Versagungsgründe nach § 4 GastG nicht festgestellt.

Am 28.12.2004 wurden die entsprechenden Fachbehörden um ihre Stellungnahme gebeten. Die letzte Stellungnahme ist am 30.06.2005 eingegangen. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

Konzessionsträgerin zuvor war Frau Zdenka Tabak (Akte Nr. 417).

Eine vorläufige Erlaubnis erhielt Herr Bizimis am 30.12.2004.

Die Erlaubnis wird unter der Auflage erteilt, dass zur Rückhaltung von Fetten innerhalb von 6 Monaten eine Fettabscheideranlage innerhalb der Gaststätte zu installieren ist.

Bezüglich dem Nachweis von Stellplätzen besteht Bestandsschutz.

Gegen die Freiflächennutzung bestehen keine Bedenken. Die Genehmigung ist unter Erteilung entsprechender Auflagen (Größe der Freifläche, tägliche Betriebszeit, Vermeidung von Lärmbelästigungen, ungehinderter Verkehrsfluss in der Fußgängerzone etc.) zu erteilen.

Gegen die Erteilung der endgültigen Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG bestehen keine Einwände.

Fricke
Bürgermeister